

Dieter Schenk

HANS FRANK – HITLERS KRONJURIST UND GENERALGOUVERNEUR – Juristische Aspekte

Hans Frank wurde im Mai 1900 geboren und wuchs in einem bürgerlichen Elternhaus auf.

Als Schüler am Münchner Maximilian-Gymnasium, wo er eine humanistische Bildung genoss, galt er als introvertiert und war bei Klassenkameraden unbeliebt.

Der Vater, ein erfolgloser Rechtsanwalt, wurde wegen Betrügereien aus der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen. Zum Vater fand er nie ein gutes oder enges Verhältnis, seine Mutter verehrte Frank zeitlebens.

Die Mutter hatte Liebesaffären und verließ die Familie schließlich, zog zu ihrem Liebhaber in Prag.

Viele Jahre später sagte Frank in der Nürnberger Haft zu dem Gefängnispsychologen: „Man kann sagen, dass ich ab dem Alter von zehn Jahren kein Familienleben mehr hatte. An meine frühen Jahre habe ich nur wenige zärtliche Erinnerungen.“

Gegen Ende der Schulzeit folgte eine Entwicklungsphase, in der der intelligente, altkluge junge Mann - mal himmelhoch jauchzend, noch öfter zu Tode betrübt - sich und die Welt beurteilte.

Doch zeigten sich schon jetzt Ansätze von Eigenschaften, die nicht nur pubertär waren, sondern später manifest werden sollten:

sein unstetes Verhalten, seine schwankenden Gemütszustände, der Hang zu schwülstigen Formulierungen, ausgeprägtes Interesse für klassische Musik und Literatur, deutsch-nationale Gesinnung,

Überschätzen seiner Fähigkeiten, bestehende Verhältnisse ändern zu können.

Er begeisterte sich für Napoleon, später sollten Hitler und Mussolini die Reihe der Vorbilder ergänzen.

Im Jahre 1919 machte er mit guten bis sehr guten Noten Abitur und immatrikulierte sich im Wintersemester 1919 in den Fachbereich Jura und Volkswirtschaft der Universität München. Das Studium verlief in geordneten Bahnen, obgleich sich Frank über seine Professoren gern lustig machte. „Ich liebe sie geradezu, diese eifrigen emsigen Professoren, die zum 66. Mal ihre Vorlesung neu gewürzt auftischen. Vor allem behagt mir die Freiheit des Studiums und ich wünschte, dass während des Vortrags erstarrter Lebensgüsse irgendwo hinter dem Katheder Musik erklänge.“

Nach dem ersten Staatsexamen promovierte er mit dem Thema „Die öffentliche juristische Person – Ein Beitrag zur Lehre des Merkmals der öffentlichen Rechtspersönlichkeit.“

1927 bestand er das zweite Staatsexamen. Studium und Promotion schloss er mit nur mittelmäßigen Ergebnissen ab, bezeichnete sich aber später als hervorragenden Studenten und log, dass er den Doktor summa cum laude gemacht habe.

Im Jahr 1920 begegnete er Hitler in einer öffentlichen Versammlung in München. Ab diesem Moment wurde Hans Frank - 20 Jahre alt - ein glühender, fanatischer Anhänger Hitlers und blieb es bis zu seinem Tode im Alter von 46 Jahren.

Er trat in die NSDAP und in die SA ein und nahm am 8./9. November 1923 am sogenannten Hitlerputsch, der in Wahrheit ein dilettantisches Unternehmen war, teil.

1924 heiratete er seine Frau Brigitte, eine gefühlskalte Schönheit mit lasziver Ausstrahlung. Bis 1939 hatten die Franks fünf Kinder, sie waren diesbezüglich eine nationalsozialistische Musterfamilie.

Die Ehe war von Anfang an nicht glücklich. Nicht zuletzt deshalb pflegten beide eine Reihe von Liebschaften.

Nach Staatsexamen und Promotion entschied sich Frank 1927, Rechtsanwalt zu werden.

In Berlin verteidigte er mit Erfolg SA-Rabauken, die auf dem Kurfürstendamm jüdische Gäste in einem Lokal überfallen hatten. Der Prozess machte Schlagzeilen in der Parteizeitung „Völkischer Beobachter“.

Hitler ernannte Frank zu seinem persönlichen Rechtsvertreter und zum Reichsrechtsführer in der NSDAP.

Als bald wurde er auch Mitglied des Reichstags.

Auch wenn Hitler den Staatsmann vorgab, waren er und sein Verteidiger nicht immer so souverän, wie Frank es beschreibt. Ehefrau Brigitte notierte dies in ihrem Tagebuch, als Frank sie zu einer Gerichtsverhandlung in den Münchner Justizpalast eingeladen hatte.

Ihr Mann schrie herum, unterbrach feixend gegnerische Anwälte, seine Stimme war schrill. Das alles war Brigitte Frank peinlich.

Die Zeitung „Münchner Post“ schrieb unter der Überschrift „Hitlers Anwalt“: „Herr Frank pflegt Gerichtsverhandlungen mit nationalsozialistischen Versammlungsallüren zu führen. Er entwickelt dabei eine solch geölte Arroganz und liebt es, seine Anrempelungen mit einem verkrampft höhnischen Lächeln zu begleiten, dass selbst der langmütigste Gegenanwalt sich solch ein Benehmen auf die Dauer nicht bieten lassen kann.“

Hans Frank - der Feingeist, der Beethoven-Fan, der Mann des Großen Latinums? Wie passte das alles zusammen? Die Anfänge waren vergleichsweise harmlos, noch ging es nicht um Menschenleben.

Es wirft ein bezeichnetes Licht auf die „Bewegung“ des Nationalsozialismus, jemanden wie Frank in Führungspositionen einzusetzen.

Er kannte keine Arbeitsmoral, ihm fehlten Ausdauer, Fleiß und Zielklarheit. Er wurde von seinen Mandanten verklagt, erhielt Zahlungsbefehle und stand im Verdacht des Heiratsschwindels. Goebbels, der ihn durchschaute, bezeichnete ihn als einen Winkeladvokaten und ließ sich nicht von ihm vertreten.

Es gab mehrere Gründe, warum es zu permanenten Schwierigkeiten kam:

Frank selbst konnte nicht mit Geld umgehen und lebte auf zu großem Fuß,

seine Frau Brigitte liebte den Luxus und machte Schulden;

er war Rechtstheoretiker und nicht wirklich Straf- oder Zivilrechtler, der Beruf war ihm eher lästig,

er war ein abstrakter Denker und kein Pragmatiker.

Damit sind Hans Franks Eigenschaften – in diesem Zusammenhang - hinreichend skizziert:

Leichtsinnig, skrupellos im Betrügen von Mandanten und egoistisch sowie schwach gegenüber der Ehefrau, die auch das Geld mit vollen Händen ausgab.

Alles dies ist wichtig zu wissen, weil es sich in noch viel größerer Dimension zehn Jahre später wiederholen wird.

Genau wie sein Vater wäre Frank in anderen Zeiten als Rechtsanwalt gescheitert, sowohl wegen juristischer Unfähigkeit und professioneller Desorganisation als auch aufgrund seiner charakterlichen Defizite.

1933 kamen die Nationalsozialisten an die Macht. Hitler hatte Frank zwar einmal das Reichsjustizministerium versprochen, machte ihn aber stattdessen zum Bayerischen Justizminister und Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz.

In der ersten bayerischen Ministerratssitzung am 6. April 1933 wurde folgende Bekanntmachung des Justizministers Frank gebilligt:

„1. Jüdischen Rechtsanwälten ist das Betreten der Gerichtsgebäude verboten. 2. Jüdische Richter und Staatsanwälte werden beurlaubt und jüdischen Notaren weitere Amtshandlungen verboten.“

Der übereifrige bayerische Justizminister konnte also das Privileg für sich in Anspruch nehmen, reichsweit als einer der Ersten überhaupt jüdische Juristen aus dem Justizdienst ausgeschaltet zu haben, also noch vor dem am 7. April 1933 erlassenen „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“, das den berüchtigten „Arierparagraph“ enthielt.

1936 notierte Frank: „Man macht uns in der Welt immer wieder Vorwürfe wegen der Konzentrationslager. Deutschland hat aber nur eine Wahl gehabt, entweder Kommunismus oder Nationalsozialismus.“

In der Nürnberger Haftzeit äußerte Frank, dass viele von denen, „die in die KZ gesteckt wurden“ – so seine Ausdrucksweise -, es verdient hätten, weil sie die nationalen Symbole besudelt hätten.

Das Ministeramt bedeutete einen Durchbruch: Endlich schienen die Franks finanziell saturiert (es kamen ja noch die Bezüge als Gleichschaltungskommissar und die Abgeordnetendiäten hinzu), doch wuchsen mit dem neuen Amt auch die Begehrlichkeiten:

In Fischhausen bei Schliersee/Oberbayern kauften sie einen alten Bauernhof, den Schoberhof.

Mit dem hohen Amt ging auch der gesellschaftliche Aufstieg einher.

Hans Frank war im Münchner Kulturleben ohnehin eine bekannte Persönlichkeit.

Mit Richard Strauß korrespondierte er und lud ihn in den Schoberhof ein, und natürlich verkehrte er als Wagnerianer in Bayreuth.

Brigitte Frank schwärmte zeitlebens vom galanten Hitler, der ihr dort einmal das Programmheft aufgehoben haben soll.

„Der Staat Adolf Hitlers ist ein Rechtsstaat“, verkündigte der Reichsrechtsführer unzählige Male.

Da sich Frank immer wieder auf seine Art des „Rechtsstaates“ berief, sei – trotz mancher Diskrepanzen zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit – daran erinnert, welche Merkmale unter dem Rechtsstaatsprinzip als Leitidee des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen sind:

- Vorrang der Verfassung gegenüber Gesetz, staatlichen Hoheitsakten und rechtssprechender Gewalt
- Gewaltenteilung als tragendes Organisations- und Funktionsprinzip
- Gewährleistung der Grund- und Menschenrechte
- Vorbehalt des Gesetzes mit den Grundsätzen des Strafrechts
 - *nullum crimen sine lege* (keine Straftat ohne Gesetz)
 - *nulla poena sine lege* (keine Strafe ohne Gesetz)
 - *ne bis in idem* (keine Doppelbestrafung)
 - Anspruch auf rechtliches Gehör
 - *fair trial*: Anklage und Verteidigung auf gleicher Augenhöhe

Von solchen Kriterien war der Nationalsozialismus Lichtjahre entfernt. Frank jedoch glaubte an das neue Recht und propagierte es ohne alle Skrupel,

obwohl ihm als Volljuristen dessen Pervertierung - gemessen an Kriterien der Weimarer Verfassung - hätte klar sein müssen.

Jedenfalls hätte er – wie es heute Juristen ausdrücken würden - bei gehöriger Anspannung seines Gewissens das Unrecht einsehen und nach dieser Einsicht handeln können.

Nicht steigerungsfähig als Anbiederung – zudem terminologisch ein juristischer Nonsens - war sein Ausspruch anlässlich einer Festsitzung am 29. Juni 1935 in Anwesenheit von Hitler in der Aula der Münchner Universität,

nämlich dass „durch die Beziehung des deutschen Volkes zu Hitler zum ersten Mal in der deutschen Geschichte der Begriff ‚Liebe zum Führer‘ zu einem Rechtsbegriff“ geworden sei.

Aber das war Rhetorik und entsprach wohl Franks Gefühlen, die er Hitler entgegenbrachte.

Handfeste Tatbestände des Strafrechts, des Strafprozessrechts und der sogenannten „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ ließen an schwerwiegenden Konsequenzen für die Opfer keinen Zweifel.

Frank: „Der nationalsozialistische Staat ist ein Autoritätsstaat. Als Führerstaat macht er den Verbrechern keine Konzessionen, er vernichtet sie.“

Hergebrachte Grundsätze des Strafrechts wurden auf den Kopf gestellt. Auf dem Nürnberger „Parteitag der Freiheit“ – wie er 1935 genannt wurde - propagierte er das „gesunde Volksempfinden“.

Was er darunter verstand, erläuterte er in einer Rede: Es seien die dem Volk mitgegebenen „Urschöpfungswerte“, die das Volk immer gegen den Juden aufgebracht hätte, das Volk sei immer antisemitisch gewesen.

Frank scheute sich nicht, selbst den kategorischen Imperativ Kants zu bemühen und empfahl seinen „Rechtswahrern“ - wie Juristen genannt wurden - ihr Rechtsgefühl mit dem gesunden Volksempfinden dann zur Deckung zu bringen, wenn es im Sinne Kants zu einer allgemeinen Norm erhoben werden könne.

Nachdem Hitler im Jahre 1934 Frank zum Minister ohne Geschäftsbereich ernannt hatte, gehörte er zwar dem Kabinett an, rückte aber in die zweite Reihe der Entourage, denn Hitler zeigte gegenüber Juristen immer größere Vorbehalte, bevorzugte er doch den rechtsfreien Raum, um seine Ziele zu verwirklichen.

In der öffentlichen Wahrnehmung blieb Minister Frank jedoch eine politische Größe des Nazireichs.

Als Präsident der von ihm gegründeten Akademie des Deutschen Rechts hämmerte er nicht nur den Juristen, sondern der Bevölkerung in öffentlichen Veranstaltungen, Rundfunkreden und Zeitungsartikeln das Naziunrecht ein, er organisierte die subtile Schulung der Juristen im Sinne des Regimes und er lenkte Forschung und Lehre bis hin zur Bereinigung des juristischen Schrifttums von allem abweichenden Ideengut.

Frank war ein Mann der ersten Stunde in der „Kampfzeit der Bewegung“, wie es die Nazis nannten, er war – trotz seines Lebensalters - ein sogenannter Alter Kämpfer.

Diesen Leuten vertraute Hitler besonders und setzte sie in Schlüsselpositionen ein, aus ihren Reihen gingen zum Beispiel die Gauleiter hervor.

Aus diesen Gründen beförderte ihn Hitler nach dem Überfall auf Polen ab 26. Oktober 1939 zum Chef der Zivilverwaltung des neu geschaffenen Generalgouvernements.

Es handelte sich um eine Art Kolonialgebiet in Zentralpolen von der Größe Griechenlands, dessen Menschen und Ressourcen einerseits rücksichtslos ausgebeutet und in das andererseits alle Missliebigen abgeschoben werden sollten.

Ab 1942 entstanden dort die Vernichtungslager Belzec, Sobibor, Majdanek und Treblinka.

Franks Dienstsitz war auf dem Wawel in Krakau die altehrwürdige Königsburg. Frank sagte: „Ich will einen Fürstenhof der italienischen Renaissance wieder aufleben lassen.“ Als bald sollte er den Spitznamen „König von Polen“ tragen.

Joseph Goebbels verspottete ihn in seinem Tagebuch als „König Stanislaus“.

Seinen hemmungslosen Lebensstil rechtfertigte Frank mit dem Satz: „Der Führer hat mir eine großzügigste Repräsentation im Namen des Führers und des deutschen Weltreichs zur Pflicht und Aufgabe gemacht.“

In seinem eitlen Verhalten lag die eigentliche Ursache, warum er nie ein „Landesvater“ sein konnte: Mit Völlerei und Liebe zum Prunk war kein Staat zu machen.

Die Bevölkerung, so sie nicht ermordet oder eingesperrt wurde, hungerte indessen.

Den Volks- und Reichsdeutschen ging es zwar besser, aber sie durchschauten Franks Verlogenheit, wenn er von ihnen Disziplin, Sparsamkeit und Enthaltbarkeit verlangte.

Frank hatte als Generalgouverneur die Kompetenz der „Rechtssetzung“ durch Rechtsverordnungen und machte davon extensiv Gebrauch. In der Zeit vom 26. Oktober 1939 bis 1. Mai 1940 erließ er 255 Verordnungen. Diese werfen ein Licht auf seinen Pseudorechtsstaat, den er weiter in seinen Reden vehement vertrat, als würde er etwas Positives verkörpern. Frank regelte u. a. die Abgabe und Beschlagnahme von Rundfunkgeräten, die Kennzeichnung polnischer und jüdischer Geschäfte, die Einrichtung von Sondergerichten, die Vereinfachung der Strafgerichtsbarkeit (Juden werden nicht vereidigt), die Bekämpfung des Schleichhandels, den Nachweis der deutschblütigen Abstammung etc. Auch Bagatelldelikte wie Forstdiebstahl, Verletzung der Meldepflicht, Preistreiberei, Uniformmissbrauch, „Beeinträchtigung der Ernteerfassung“, Missbrauch des Nachrichtenverkehrs oder Störung des deutschen Aufbauwerks boten mit ihren diffusen Formulierungen und Ermessensspielräumen die Rechtsgrundlage für ungezählte Todesurteile.

Im Zusammenwirken mit der SS schuf Frank in einer so genannten „Außerordentlichen Befriedungsaktion“ im Mai 1940 die Voraussetzungen, dass 3500 politische Gefangene und 3000 angebliche Berufsverbrecher erschossen wurden.

Der Willkür waren Tür und Tor geöffnet. Im Rahmen der Vernichtung der polnischen Intelligenz genügte es für die Ermordung, einen polnischen Chor dirigiert zu haben.

Welch ein Gegensatz: Generalgouverneur Dr. Hans Frank – humanistisch gebildet, Reichsrechtsführer, Minister der Reichsregierung, Nietzsche-Kenner, versierter Schachspieler, Herrenreiter, Pianist, Organist, Opernliebhaber und persönlich bekannt mit Gerhart

Hauptmann, Richard Strauß, Winifred Wagner, befreundet mit dem Komponisten Hans Pfitzner – dieser Intellektuelle trug Mitverantwortung für den Völkermord im Generalgouvernement.

Es lassen sich aus seinen Handlungen, seinen Prioritäten, die er setzte, seinen Unterlassungen und schriftlich formulierten Gedanken Rückschlüsse auf seine Psyche ziehen:

Frank war ein Genussmensch, er lebte für seine Interessen und bereicherte sich maßlos, er war ein Egomane, der die Macht genoss und sie egoistisch ausnutzte, der das Regieren liebte, der aber zugleich auch wankelmütig und unzuverlässig war und kein hohes Selbstwertgefühl besaß und immer um Anerkennung buhlte, vor allem bei Hitler.

Nahm man ihn ernst, konnte ihn selbst die SS zu schlimmsten Verbrechen als Komplizen gewinnen.

Seine Werteskala war verschoben, sein Sinn für Menschlichkeit, Mitgefühl, Mitleid war gestört. Frank litt unter „moralischem Schwachsinn“ (*moral insanity*), wie amerikanische Kriminologen solche Persönlichkeiten typisieren.

Das alles sind Erklärungsversuche, die aber seine Schuldfähigkeit nicht einschränken.

Nicht zuletzt war er sich wegen seiner in Nürnberg amtlich festgestellten hohen Intelligenz seiner Handlungen voll bewusst und hatte unbegrenzt Entscheidungsfreiheit.

Harald Welzer wies in seiner brillanten Studie „Täter“ allerdings einen anderen Weg:

Der psychopathologische Ansatz führe nicht zu einem verallgemeinerbaren Ziel, weil man eine universalistische Moral nicht zugrunde legen dürfe.

Jemand wie Frank, der Hitler unmittelbar unterstellt war, folgte nach Welzer eigenen Gesetzen. Die Vernichtung der polnischen Intelligenz und die Ermordung der Juden konnte Frank in einen Referenzrahmen einordnen, der auf einem „Führerbefehl“ beruhte, dem er sich in jeder Weise verpflichtet fühlte.

Frank akzeptierte, dass das übergeordnete Wohl der Volksgemeinschaft Vernichtungsaktionen erforderlich machte, nämlich dass das Töten im Interesse von Sicherheit und Ordnung erfolgte.

Zitat Welzer: „Die nationalsozialistische Moral erhebt das Auslöschen von Menschen in den Status einer moralischen Verpflichtung.“

Insofern stellten Mordprogramm und Kulturprogramm keinen Widerspruch dar.

Frank und seinen Komplizen war die Widersprüchlichkeit ihres Verhaltens nicht bewusst, wofür es viele Beispiele gibt:

So beschloss am 7. Juli 1943 Frank quasi in einem Atemzug den Entzug von Lebensmittelkarten und die Förderung des Kulturlebens in Form „mittelalterlicher Musik aus der Zeit von Bach“.

So erteilte er am 19. Oktober 1943 in einer „Sicherheitssitzung“ im Königssaal der Burg Mordaufträge und besuchte abends eine Aufführung des „Fidelio“ im Staatstheater.

Am 31. Mai 1944 bereitete er einen „Antijüdischen Kongress“ in Krakau vor, erörterte er Maßnahmen der Bandenbekämpfung und der Räumung Lembergs, abends begab sich dann der Generalgouverneur in die Verdi-Oper „Ein Maskenball“.

Und: Am 14. Juli 1944, als die Lage immer bedrohlicher wurde, weil die Rote Armee nicht mehr aufzuhalten war, veranlasste Frank den Abtransport von 100 000 Frauen und Kinder aus dem Generalgouvernement und besuchte abends ein Gastspiel des Berliner Schillertheaters mit Heinrich George.

Der Generalgouverneur war für eine gnadenlose Ausbeutungspolitik verantwortlich.

An erster Stelle bereicherte er sich selbst zügellos. In seinem Salonwagen, in Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen ließ er Kulturgüter und Lebensmittel in seine bayerische Heimat schaffen.

Seine Frau Brigitte, Königin von Polen genannt, übertraf ihn an Raffgier, wenn sie unter SS-Begleitung im Krakauer Ghetto Juden erpresste, ihr Pelze für einen Zloty das Stück zu verkaufen. Oder wenn sie ihrer Verwandtschaft lukrative Posten vermittelte.

Gouverneur Lasch sagte 1942 in einem SS-Ermittlungsverfahren wegen Korruption aus:

„Der Generalgouverneur war für uns kein Vorbild, denn sein Alltag ist eine Wanderung von Schloss zu Schloss im herrlichen Wagen, mit Ehreneskorten, Büchern, Musik, Repräsentation und Festessen. Es gibt nichts Natürliches, alles ist Pose, Theater und dient der Befriedigung seines Rausches an Ehrgeiz und Machtstreben, wobei seine Ähnlichkeit mit Mussolini, die ihm seine Schmeichler einreden, als Fügung und Bestimmung ausgelegt wird.“

Darüber hinaus ließ Frank über eine Million Polen als Arbeitsklaven in das Deutsche Reich deportieren.

Er erklärte den Ernteausnahmezustand und entzog der einheimischen Bevölkerung, die unter Hungersnöten litt, die Ernährungsgrundlage. 3,3 Millionen sogenannte „Fremdvölkische“ mussten im Generalgouvernement für die deutsche Besatzungsmacht unter widrigen Umständen arbeiten, meistens in der Rüstungsindustrie. Aber vor allen Dingen schuf Frank die Grundlagen für den Holocaust, denn ohne Registrierung, Entrechtung, Ghettoisierung und Transport der Juden, veranlasst durch akribische Bürokraten der Frank'schen Zivilregierung, wäre der Völkermord gar nicht organisierbar gewesen.

Hans Frank war ein Mensch, der seine Umwelt täuschte.

In Massenveranstaltungen trat er oft - aber nicht immer - zivilisiert und stilvoll auf.

Man traute ihm rohe Gewalt nicht zu und verkannte, dass es sich bei Frank, der nicht das Gehabe eines brutalen und aggressiven SS-Mannes zeigte, um einen Schreibtischtäter handelte, der sehr wohl zu barbarischen Entscheidungen fähig gewesen war, die Abertausenden Menschen das Leben kostete.

Frank sprach nicht nur aus, was die meisten dachten, sondern was durchaus im Einklang mit seinen eigenen Überzeugungen und den alltäglichen Verbrechen stand.

Beispielsweise sagte Frank in seiner Ansprache auf der Weihnachtsfeier des I. Wachbataillons Krakau am 19. Dezember 1940:

„Ich habe freilich in einem Jahr weder sämtliche Läuse noch sämtliche Juden beseitigen können. Aber im Laufe der Zeit und besonders wenn Ihr mir dabei helft, wird sich das schon erreichen lassen.“

Oder Frank sagte am 14. Januar 1944: „Wenn wir den Krieg einmal gewonnen haben, dann kann meinetwegen aus den Polen und aus den Ukrainern Hackfleisch gemacht werden.“

Und ein Jahr zuvor rief er vor Parteimitgliedern aus:

„Einem der sagt, was mag mit der NSDAP werden, können wir erwidern: Die NSDAP wird den Juden bestimmt überleben. Hier haben wir mit dreieinhalb Millionen Juden begonnen, von ihnen sind nur noch wenige Arbeitskompanien vorhanden, alles andere ist – sagen wir einmal – ausgewandert.“

In Lemberg proklamierte er auf einer Kundgebung:

„Wir können dem Führer gar nicht genug dafür danken, dass er mit seinem Entschluss, dieses alte Judennest, diese verwahrloste Burg von Raubrittern der Straße und der Gasse, dieses Polackensiedlungsheim endlich deutschen Fäusten anvertraut hat,

die mit der Schaufel in der Hand, mit Insektenpulver und sonstigem dafür gesorgt haben,

dass sich ein deutscher Mensch wieder hier aufhalten kann.“

Das Protokoll verzeichnet: Stürmischer Beifall.

„Übrigens habe ich heute gar nichts mehr von Juden gesehen. Was ist denn das? Es soll doch in dieser Stadt einmal Tausende und Abertausende von diesen Plattfußindianern gegeben haben, - es war keiner mehr zu sehen. Ihr werdet doch am Ende mit denen nicht böse umgegangen sein?“ (Große Heiterkeit)

Der Generalgouverneur gab auf der ganzen Linie der SS nach und erließ am 2. Oktober 1943 die „Verordnung zur Bekämpfung von Angriffen gegen das deutsche Aufbauwerk im Generalgouvernement“ (sogenannte Sabotage-Verordnung).

Damit verdiente Frank sich erneut die polnische Bezeichnung „Schlächter von Polen“.

Gegen die „Mobilmachung der antideutschen Kräfte“ – wie er sagte - habe er „unter Zurückstellung aller hemmenden formalen Bedenken“ der Sicherheitspolizei „außerordentliche Vollmachten“ an die Hand gegeben. Nach der Verordnung reichte für ein Todesurteil aus, gegen Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder auch nur Verfügungen verstoßen zu haben in der Absicht, das deutsche Aufbauwerk zu hindern oder nur zu stören.

Alle unbestimmten Rechtsbegriffe dieses „Gummiparagrafen“ waren frei interpretierbar, sodass der Willkür Tür und Tor geöffnet wurde.

Die Aburteilung hatte durch Standgerichte der Sicherheitspolizei zu erfolgen, die das Verfahren „nach pflichtgemäßem Ermessen“ regeln konnten.

Der Generalgouverneur hatte damit die Justiz entmachtet und ihre Zuständigkeit auf die Sicherheitspolizei (SS, Gestapo, SD) übertragen. Dies stellte eine bis dahin nie da gewesene Erweiterung der polizeilichen Macht dar und gab der Polizei uneingeschränkte Vollmachten.

Nun eskalierten die Mordaktionen der Sicherheitskräfte, die sich auch noch damit brüsteten, dass ihr Vorgehen von präventiver Bedeutung sei. In der Zeit 15. Oktober 1943 bis 1. August 1944 kam es zu 8000 Mordopfern durch Straßenrazzien allein in der Stadt Warschau.

Himmler, den Frank als seinen Todfeind bezeichnete, gelang es nicht, Frank wegen seines korrupten Verhaltens aus dem Amt zu drängen, denn Hitler ließ ihn selbst dann nicht fallen, als sich Frank in vier Reden an deutschen Universitäten offen gegen den Polizeistaat aussprach. Das geschah allerdings nicht aus Gründen der Humanität, sondern weil Frank seinen Justizterror gegenüber Himmlers Polizeiterror durchsetzen wollte.

Wenn Frank vom „Polizeistaat“ sprach, hatte er nicht einen Gegenentwurf größerer Rechtssicherheit im Auge, der von der Justiz ohnehin nicht gewollt war, sondern er wehrte damit die Beschneidung seiner Befugnisse ab.

Frank blieb eine ambivalente Persönlichkeit: eine Mischung aus Popanz und Machtmensch, oft der Lächerlichkeit preisgegeben und trotzdem als Günstling Hitlers mit großen Einfluss im Generalgouvernement.

Am 17. Januar 1945 floh der Generalgouverneur aus Krakau nach Oberbayern.

In seinem Gepäck hatte er u.a. Gemälde von Leonardo da Vinci, Rembrandt, Rubens und Albrecht Dürer.

Seine Beutekunst wurde am Tage der Festnahme, am 4. Mai 1945, beschlagnahmt.

In den folgenden Tagen beging er zwei Selbstmordversuche.

Am 25. August 1945 traf er im Gefängnis des Nürnberger Justizpalastes ein.

Hans Frank wurde vor dem Internationalen Militärtribunal als einer der Hauptkriegsverbrecher angeklagt.

In seinem in der Haft geschriebenen apologetischen Buch „Im Angesicht des Galgens“ lehnt er den Prozess ab, denn nur sein „eigenes souveränes Volk“ könne ihn richten. Er wirkte in der Haft emotional labil; Stimmungen und Affekte konnten von Minute zu Minute wechseln.

Franks Diensttagebuch, das er – zum Missfallen der Mitangeklagten - freiwillig übergeben hatte, spielte als Beweismittel eine herausragende Rolle, besonders Zitate aus seinen Reden. Eine Schwäche der Anklage war, dass man nicht seine Anordnungen, Handlungen oder Gesetzesmaßnahmen damit verknüpfte.

Echte Reue zeigte er nicht. Er konvertierte zum Katholizismus und bekannte im Kreuzverhör: „Tausend Jahre werden vergehen und diese Schuld von Deutschland nicht wegnehmen.“ Auf Druck von Hermann Göring widerrief er das Schuldbekenntnis im Schlusswort.

Frank rechnete fest mit der Todesstrafe. Man muss sich vergegenwärtigen, dass er in der Todeszelle lebte, was seine Hinwendung zum Katholizismus eventuell erklärt.

Er schrieb wenige Wochen vor dem am 1. Oktober 1946 verkündeten Todesurteil, dass er sich zum Abschied von dieser Erde rüste, um dem „Führer“ zu folgen.

Und er schwelgte in alten Zeiten und meinte, dass die Diktatur Hitlers für die ersten Jahre bis einschließlich 1938 vorübergehend vertretbar gewesen sei, um zu klagen: „Mich ergreift jetzt tiefste Wehmut, wenn ich dieses gewaltigen Aufbruchs eines ganzen großen selbstbewussten Volkes gedenke. Warum, warum ging das alles verloren, ist alles verklungen, verweht, zerstört? Unfassliches Grauen über die Sinnlosigkeit des Schicksals ergreift mich.“

Die Einsicht, dass die zerstörerischen Kräfte in den Personen des Systems selbst lagen und er entscheidend daran mitgewirkt hatte, kam Frank allerdings nicht.

Schicksal und Vorsehung waren stattdessen oft gebrauchte Vokabeln, welche die Tatsachen verkleistern sollten.

Am 16. Oktober 1946 wurde er am Galgen hingerichtet. Die Asche der Gehängten wurde im Süden Münchens in den Conwentzbach, der in die Isar fließt, geschüttet.